



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 08/2019
Datum: 22.02.2019

Inhalt

Seite 70

- Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße“
- Öffentliche Bekanntmachung
-Vorankündigung Einziehung-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße“,

bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung von Mai 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) wurden gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung ebenfalls als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung von Mai 2018 wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 24 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Frankenthal (Pfalz), Neumayerring 72, Bereich Planen und Bauen, Abt. Stadt- und Grünplanung, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

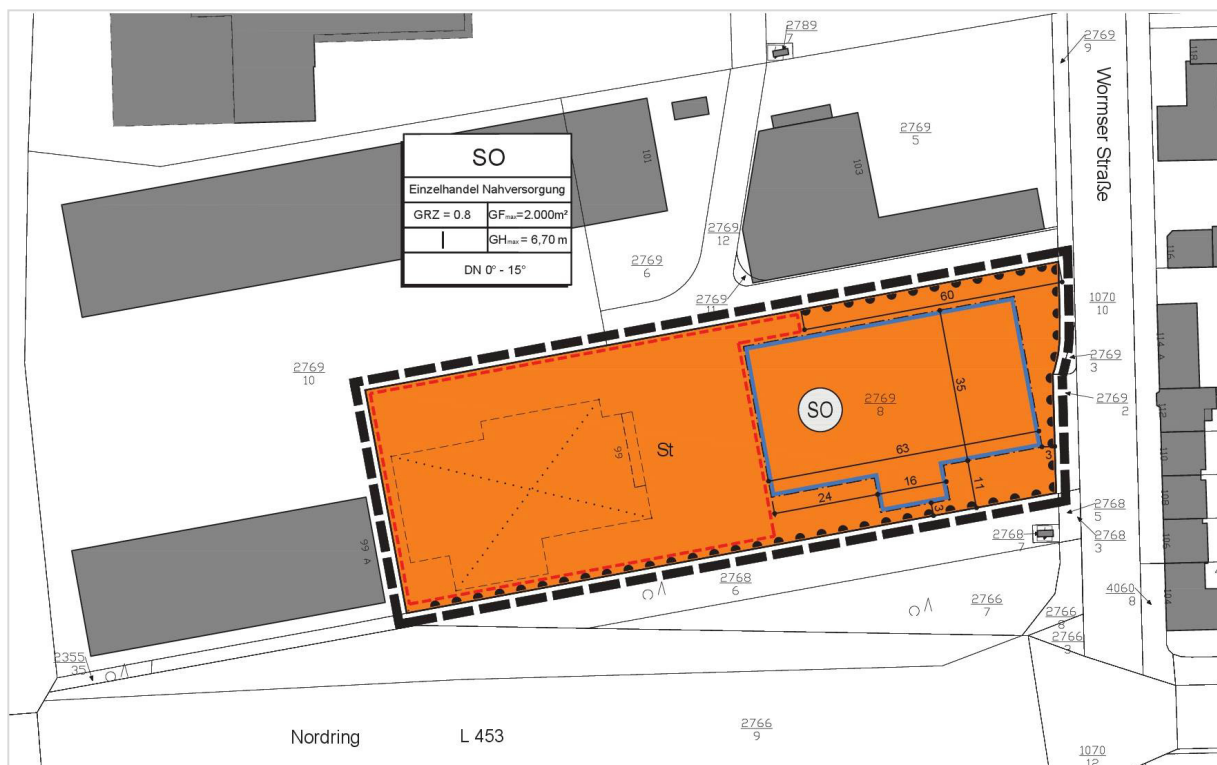
3. beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) beabsichtigt als Trägerin der Straßenbaulast nach § 14 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), sowie mit Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, folgende Straßenteilfläche der Gemeindestraße An der Adamslust gemäß § 37 LStrG einzuziehen:

Gemarkung Mörsch, Flurstück-Nr. 5425/3 (99 qm).

Für diese Straßenteilfläche besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Sie soll ihren Status als öffentlich-rechtliche Verkehrsfläche verlieren.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können ab sofort bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Planen und Bauen, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, schriftlich oder zur Niederschrift (1. Ebene, Zimmer 1.13

und 1.15, Tel. 06233/89436 bzw. 89493) während der Sprechzeiten (montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) erhoben werden. Ein Lageplan mit der einzuziehenden Straßenteilfläche hängt bis einschließlich 24.05.2019 im Gang des Bereichs Planen und Bauen, zwischen den Zimmern 3.21 und 3.22, zur Einsichtnahme aus.

Frankenthal (Pfalz), den
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

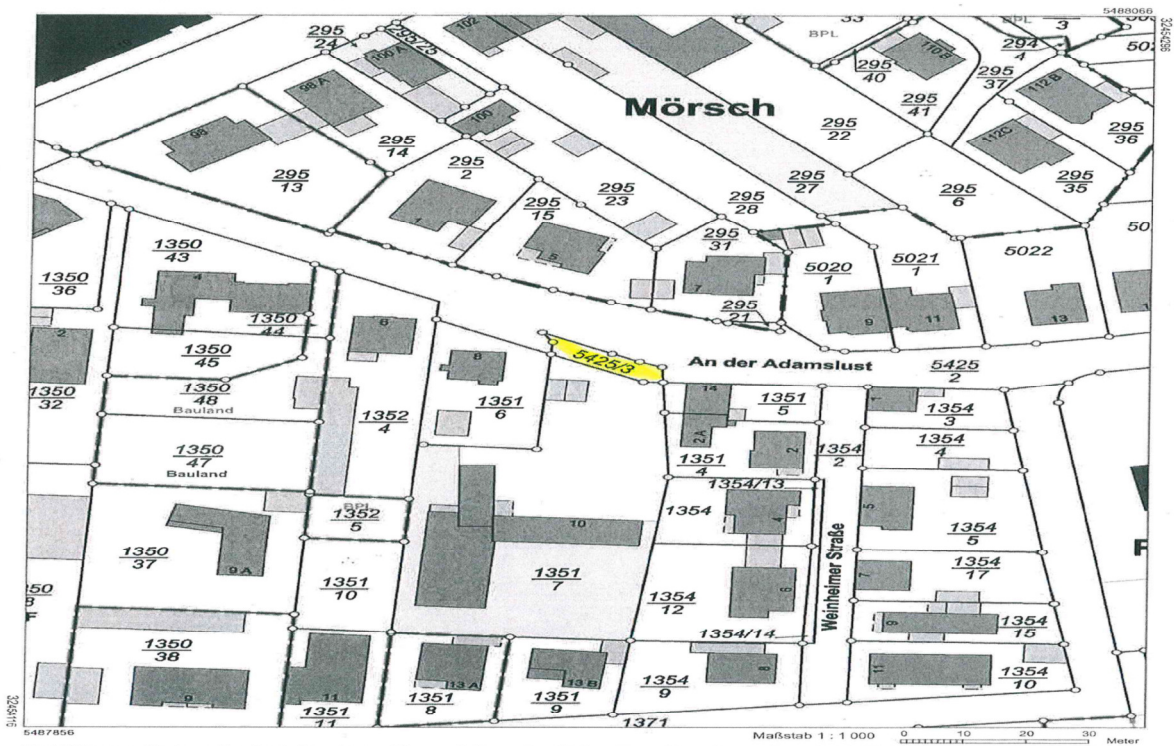
Auszug aus den Geobasisinformationen Liegenschaftskarte



Hergestellt am 05.02.2019

Flurstück: 5425/2 Gemeinde: Frankenthal (Pfalz)
Gemarkung: Frankenthal (4202) Landkreis: Stadt Frankenthal (Pfalz)

Pestalozzistraße 4
76820 Landau in der Pfalz



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)